

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – geändert durch VO (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum 25/02/2015

Erstellt am 04/08/2014

Überarbeitet am 04/08/2014

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname QUICK DRY
Produktcode EP_X023G X1 (CLP)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlener Anwendungsbereich

Autowäsche. Trockenhilfe.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Nilfisk A/S
Industrivej 1
DK-9560 Hadsund

Email-Adresse info@nilfisk.com
Internetadresse www.nilfisk.com

1.4 Notrufnummer

Notfallnummer des Lieferanten: +49 (0) 700/ 24 112 112 (NIL)
Vergiftungsinformationszentrale (Gesundheit Österreich GmbH): Tel. +43 1 406 43 43 (24 h)
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ): Tel. 145 (24 h)

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS)

Reizung der Haut: Kategorie 2
Schwere Augenschädigung: Kategorie 1
Chronisch gewässergefährdend: Kategorie 2
H315 - Verursacht Hautreizungen.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Xi - Reizend
N - Umweltgefährlich
R38 Reizt die Haut
R41 Gefahr ernster Augenschäden
R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS)

Enthält N-C16-C18(even numbered, C18 unsaturated)-alkyl-N,N-dimethyl-C16-C18(even numbered, C18 unsaturated)-alkyl-1-aminium chloride

Gefahrenpiktogramme



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

H315 - Verursacht Hautreizungen.
 H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
 H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
 P303 + P361 + P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
 P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.
 Nur für Industrie und Gewerbe.
 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 (NUR IM SDB)
 P332 + P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P362 + P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine zusätzlichen Gefahren identifiziert
 Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB. Wie in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 definiert.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	EU - REACH Reg.-Nr.	Gewichts-%	Einstufung	EU - CLP Einstufung des Stoffes	Anmerkungen
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	112-34-5	203-961-6	01-2119475104-44	10 - < 20	Xi; R36	Eye Irrit. 2 (H319)	
N-C16-C18(even numbered, C18 unsaturated)-alkyl-N,N-dimethyl-C16-C18(even numbered, C18 unsaturated)-alkyl-1-aminium chloride	1228186-17-1	-	01-2119520569-34	5 - < 10	Xn; R22 Xi; R41 N; R50/53		
N-C12-14-alkyltrimethylenediamines	90640-43-0	292-562-0	01-2119957843-25	1 - < 3	Xn; R22 Xi; R41 N; R50		
ISOPROPYLALKOHOL	67-63-0	200-661-7	01-2119457558-25	1 - < 3	F; R11 Xi; R36 R67	Eye Irrit. 2 (H319) STOT SE 3 (H336) Flam. Liq. 2 (H225)	
ACETIC ACID	64-19-7	200-580-7	01-2119475328-30	1 - < 3	R10 C; R35	Skin Corr. 1A (H314) Flam. Liq. 3 (H226)	B

Der Wortlaut der angeführten H-Sätze und R-Sätze ist Abschnitt 16 zu entnehmen. Die GHS/CLP-Einstufung wird für den jeweiligen Stoff aufgeführt, sobald sie gemäß der REACH-Gesetzgebung Nr. 1907/2006 harmonisiert wurde.

Spalte "Anmerkungen" (EG)

Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen oder Nebel vermeiden.

Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und andauert.

Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und andauert.

Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Einatmen

Aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Wenn Atemwegsreizungen auftreten oder bei Atembeschwerden, Arzt hinzuziehen. Bei Exposition gegenüber hohen Konzentrationen an Dämpfen / Nebel an die frische Luft bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Sensibilisierung

Keine Information verfügbar.

Augenkontakt

Kann Verätzungen verursachen, die zu dauerhaften Augenschäden führen können.

Hautkontakt

Kann Reizung verursachen wie Juckreiz oder Rötung.

Einatmen

Einatmen von Dunst / Nebel kann zu Reizung der Atemwege führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt

Symptomatisch behandeln

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen durchführen, die für die lokalen Umstände und die räumliche Umgebung geeignet sind. Je nach Brandherd: Sprühwasser oder Wasserdampf. Schaum. Kohlendioxid (CO₂). Löschpulver.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte freisetzen wie z.B. Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Rauch und/oder Stickoxide.

Ausgelaufenes/verschüttetes Material kann rutschige Verhältnisse schaffen. Möglichkeit der Schädigung von Wasserlebewesen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerwehr sollte umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit Haut, Augen und der Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe hierzu die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen. Weiteres Auslaufen oder Freisetzen verhindern, wenn dies gefahrlos möglich ist. Ausgelaufenes/verschüttetes Material kann rutschige Verhältnisse schaffen. Den Bereich durchlüften.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung von unverdünntem Produkt in Gewässer oder Kanalisation vermeiden. Wenn größere Mengen an freigesetztem Material nicht eingedämmt werden können, sollten die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden für Rückhaltung

Verschüttete/ausgelaufene Mengen eindämmen, mit nicht-brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in einen Behälter geben zur Entsorgung gemäß den lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen (siehe Abschnitt 13).

Reinigungsmethode

Vorzugsweise mit einem Detergens (Waschmittel) reinigen, keine Lösungsmittel verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 7, 8 und 13 für weitere Informationen

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit Haut, Augen und der Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen oder Nebel vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Für angemessene Lüftung sorgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Wenn Dämpfe, Gase oder Nebel entstehen, sollte deren Konzentration am Arbeitsplatz auf dem angemessenen niedrigsten Niveau gehalten werden. Für Stoffe.

Chemische Bezeichnung	Europäische Union	Großbritannien (UK)	Frankreich	Deutschland	Österreich
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m ³ STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m ³	STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m ³ TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m ³	TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m ³ STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m ³	AGW: 10ppm AGW: 67mg/m ³ Peak: 15ppm Peak: 100.5mg/m ³ TWA: 10ppm TWA: 67mg/m ³	STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m ³ TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m ³
ISOPROPYLALKOHOL		STEL: 500 ppm STEL: 1250 mg/m ³ TWA: 400 ppm TWA: 999 mg/m ³	STEL: 400 ppm STEL: 980 mg/m ³	AGW: 200ppm AGW: 500mg/m ³ Peak: 400ppm Peak: 1000mg/m ³ TWA: 200ppm TWA: 500mg/m ³ BGW: 25mg/L	STEL: 800 ppm STEL: 2000 mg/m ³ TWA: 200 ppm TWA: 500 mg/m ³
ACETIC ACID			STEL: 10 ppm STEL: 25 mg/m ³	AGW: 10ppm AGW: 25mg/m ³ Peak: 20ppm Peak: 50mg/m ³ TWA: 10ppm TWA: 25mg/m ³	STEL: 20 ppm STEL: 50 mg/m ³ TWA: 10 ppm TWA: 25 mg/m ³

Chemische Bezeichnung	Spanien	Portugal	Italien	Niederlande	Schweiz
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m ³ TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m ³	STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m ³ TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m ³	TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m ³ STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m ³	Skin STEL: 100 mg/m ³ TWA: 50 mg/m ³	STEL: 15 ppm STEL: 101 mg/m ³ TWA: 10 ppm TWA: 67 mg/m ³
ISOPROPYLALKOHOL	STEL: 400 ppm STEL: 1000 mg/m ³ TWA: 200 ppm TWA: 500 mg/m ³	STEL: 400 ppm TWA: 200 ppm			STEL: 400 ppm STEL: 1000 mg/m ³ TWA: 200 ppm TWA: 500 mg/m ³
ACETIC ACID	STEL: 15 ppm STEL: 37 mg/m ³ TWA: 10 ppm TWA: 25 mg/m ³	STEL: 15 ppm TWA: 10 ppm TWA: 25 mg/m ³		TWA: 25 mg/m ³	STEL: 20 ppm STEL: 50 mg/m ³ TWA: 10 ppm TWA: 25 mg/m ³

Chemische Bezeichnung	Dänemark	Finnland	Norwegen	Schweden	Tschechien
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	TWA: 10 ppm TWA: 68 mg/m ³	TWA: 10 ppm TWA: 68 mg/m ³	TWA: 10 ppm TWA: 68 mg/m ³	15 ppm 100 mg/m ³	PEL: 100mg/m ³ NPK-P: 100mg/m ³
ISOPROPYLALKOHOL	TWA: 200 ppm TWA: 490 mg/m ³	TWA: 200 ppm TWA: 500 mg/m ³ STEL: 250 ppm STEL: 620 mg/m ³	TWA: 100 ppm TWA: 245 mg/m ³	150 ppm 350 mg/m ³	PEL: 500mg/m ³ NPK-P: 1000mg/m ³
ACETIC ACID	TWA: 10 ppm TWA: 25 mg/m ³	TWA: 5 ppm TWA: 13 mg/m ³ STEL: 10 ppm STEL: 25 mg/m ³	TWA: 10 ppm TWA: 25 mg/m ³	5 ppm 13 mg/m ³	PEL: 25mg/m ³ NPK-P: 35mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zu überwachende Parameter

Augenspülstation/Augendusche vorsehen. Waschmöglichkeit zur Verfügung stellen.

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Lüftungsmaßnahmen sorgen, besonders in geschlossenen Räumen und beengten Bereichen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemäß Richtlinie 89/686/EWG tragen

Atemschutz

Wenn Arbeiter Konzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzen ausgesetzt sind, müssen sie geeignete und zugelassene Atemschutzgeräte tragen. Atemschutz gemäß EN 143 (Europäische Norm für Partikelfilter), z.B. P2 / P3 Partikelfilter.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen. Empfohlener Handschuhtyp: Kurzzeiteinsatz, beispielsweise gelegentlicher Kontakt oder Spritzschutz: Nitrilkautschuk (Seite 5) / PVC (0.7mm). Langzeiteinsatz, beispielsweise andauerndes Tragen oder Vollkontakt: Neoprenhandschuhe (0.4 mm). Durchbruchzeit (Permeation) des Handschuhmaterials (Leistungsstufe 4, Durchbruchzeit: >120 min). Eignung und Haltbarkeit eines Handschuhs sind abhängig von Verwendungsfaktoren, wie z. B. Häufigkeit des Kontakts, Gebrauchsdauer, Temperatur und chemischer Beständigkeit des

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Nachfolgende Information bezieht sich auf typische Werte und legt keine Spezifikation fest

Erscheinungsbild	Klar Grün	Spez. Gewicht	0.967
Aggregatzustand	Viskose Flüssigkeit	Löslichkeit	Keine Information verfügbar
Geruch	Keine Information verfügbar	Selbstentzündungstemperatur	Keine Information verfügbar
pH-Wert	4.9	Viskosität	Leicht Viskos
Schmelzpunkt/-bereich	Keine Information verfügbar	Explosionsgefahr	Keine Information verfügbar
Siedepunkt/-bereich	Keine Information verfügbar	Brandfördernde Eigenschaften	Keine Information verfügbar
Flammpunkt	Keine Information verfügbar	VOC-Gehalt (Gew.-%)	13.8
Verdunstungsrate	Keine Information verfügbar		
Explosionsgrenzen in Luft, Vol.-%	Keine Information verfügbar		
Dampfdruck	Keine Information verfügbar		
Dampfdichte	Keine Information verfügbar		

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben verfügbar

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Wird nicht als hoch reaktiv betrachtet. Siehe hierzu auch die nachstehenden Informationen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil unter normalen Bedingungen

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalem Gebrauch reagiert oder polymerisiert das Gemisch selbst nicht in gefährlicher Weise.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonders zu erwähnenden Bedingungen

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine besonders zu erwähnenden Stoffe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine unter normalen Lagerungsbedingungen und Verwendung.

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte freisetzen wie z.B. Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Rauch und/oder Stickoxide.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zum Produkt

Das Produkt selbst wurde nicht getestet

Chemische Bezeichnung	LD50 oral	LD50 dermal	LC50 Inhalation
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	= 3384 mg/kg (Rat)	= 2700 mg/kg (Rabbit)	
ISOPROPYLALKOHOL	= 1870 mg/kg (Rat)	= 4059 mg/kg (Rabbit)	= 72600 mg/m ³ (Rat) 4 h
ACETIC ACID	= 3310 mg/kg (Rat)	= 1060 mg/kg (Rabbit)	= 11.4 mg/L (Rat) 4 h

Sensibilisierung

Keine Information verfügbar.

Hautkontakt

Kann Reizung verursachen wie Juckreiz oder Rötung.

Einatmen

Einatmen von Dunst / Nebel kann zu Reizung der Atemwege führen.

Augenkontakt

Kann Verätzungen verursachen, die zu dauerhaften Augenschäden führen können.

Karzinogenität

Dieses Produkt enthält keine als krebserzeugend bekannten Stoffe

Mutagenität

Dieses Produkt enthält keine als erbgutverändernd bekannten Stoffe

Reproduktionstoxizität

Dieses Produkt enthält keine als fortpflanzungsgefährdend bekannten Stoffe

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Produktinformation

Das Produkt selbst wurde nicht geprüft.

Ökotoxische Wirkungen

Enthält (einen) als umweltgefährlich bekannte(n) Stoff(e) .

Chemische Bezeichnung	Fischtoxizität	Wasserfloh	Algentoxizität
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	LC50 = 1300 mg/L Lepomis macrochirus 96 h	2850: 24 h Daphnia magna mg/L EC50 100: 48 h Daphnia magna mg/L EC50	EC50 > 100 mg/L Desmodesmus subspicatus 96 h
ISOPROPYLALKOHOL	LC50 = 11130 mg/L Pimephales promelas 96 h LC50 = 9640 mg/L Pimephales promelas 96 h LC50 > 1400000 µg/L Lepomis macrochirus 96 h	13299: 48 h Daphnia magna mg/L EC50	EC50 > 1000 mg/L Desmodesmus subspicatus 72 h EC50 > 1000 mg/L Desmodesmus subspicatus 96 h
ACETIC ACID	LC50 = 75 mg/L Lepomis macrochirus 96 h LC50 = 79 mg/L Pimephales promelas 96 h	47: 24 h Daphnia magna mg/L EC50 65: 48 h Daphnia magna mg/L EC50 Static	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das in dieser Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich. Information zu Bestandteilen nachstehend.

Chemische Bezeichnung	log Pow
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	<3
ISOPROPYLALKOHOL	0.05
ACETIC ACID	-0.31

12.4 Mobilität im Boden

Löslich in Wasser.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB. Wie in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 definiert.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfälle von Restmengen / ungebrauchte Produkte

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verunreinigte Verpackung

Von Restinhalten entleeren. Restentleerte Behälter zum lokalen Recycling, Rekonditionierung oder Abfallbeseitigung geben. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wiederverwerten.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EWC / AVV

Folgende EAK/AVV-Abfallschlüssel können von Interesse sein.: 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

Sonstige Angaben

Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK, EWC) sind Abfallschlüsselnummern nicht produktbezogen, sondern im Wesentlichen herkunftsbezogen

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1, 14.2, 14.3, 14.4.

Seetransport (IMDG/IMO)

UN-Nummer	UN3082
Korrekte Bezeichnung des Gutes	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.
Gefahrklasse	9
Verpackungsgruppe	III
EmS-Nummer	F-A, S-F

Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer	UN3082
Gefahrklasse	9
Verpackungsgruppe	III
Klassifizierungscode	M6
Begrenzte Menge (LQ)	5 L
Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	3 (E)

Lufttransport (IATA/ICAO)

UN-Nummer	UN3082
Gefahrklasse	9
Verpackungsgruppe	III
ERG-Code	9L

14.5 Umweltgefahren

Das Gemisch ist umweltgefährlich für den Transport - Symbol (Fisch und Baum)

Gemäß den IMDG/IMO-Kriterien ist das Produkt ein Meeresschadstoff

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verpacktes Produkt, wird typischerweise nicht in IBC's transportiert

Zusätzliche Information

Obige Information beruht auf den aktuellen Gefahrgutvorschriften, d.h. ADR für den Straßentransport, RID für die Gefahrgutbeförderung mit der Eisenbahn, IMDG im Seeschiffsverkehr und ICAO/IATA im Luftfrachtverkehr.

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Gemisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und deren Anpassungen eingestuft

Das Gemisch ist gemäß der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich eingestuft. Darüber hinaus wurde die Richtlinie 2009/2/EG zur 31. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG (Gefährliche Stoffe) berücksichtigt.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Schwach wassergefährdend (WGK 1), Einstufung gemäß VwVwS

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Vom Lieferanten wurde für dieses Gemisch keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Volltext der H-Sätze erwähnt in Abschnitt 3:

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H319 - Verursacht schwere Augenreizung. H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Volltext der R-Sätze erwähnt in Abschnitt 3:

R10 - Entzündlich. R11 - Leichtentzündlich. R22 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. R35 - Verursacht schwere Verätzungen. R36 - Reizt die Augen. R41 - Gefahr ernster Augenschäden. R50 - Sehr giftig für Wasserorganismen. R67 - Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. R50/53 - Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische erfolgte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Rechenmethode. H315 - Verursacht Hautreizungen. H318 - Verursacht schwere Augenschäden. Summierungsmethode. H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erstellt von Austen Pimm

Erstellt am 04/08/2014

Überarbeitet am 04/08/2014

Revisionsstand

CLP-Aktualisierung.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

BGW: Biologischer Grenzwert

Ceiling (ceiling limit value) = Wert als absolute Obergrenze, der niemals überschritten werden sollte

EC50: Mittlere Konzentration

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

LC50: Mittlere letale Konzentration

Inhalable (english) = inhalable (français) = einatembar (deutsch)

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

Peak: Peak limitation = Spitzenbegrenzung

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch

RID: Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail

Skin: Hautresorptive Stoffe

STEL: Short Term Exposure Limit = 15-Minuten-Kurzzeitgrenzwert

TWA: Time Weighted Average = zeitgewichteter Durchschnitt (8 Stunden)

TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Hazardous Substances)

VOC: Volatile Organic Compounds

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

WGK: Wassergefährdungsklasse.

WRMG = Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Weitere Angaben

Der Verwender ist immer verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und lokaler Vorschriften

Die in den Abschnitten 11 und 12 mitgeteilten Daten werden entweder von Chemadvisor bereitgestellt oder stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen wie z.B. IUCLID / RTECS, GISBAU-WINGIS, ESIS - European chemical Substances Information System, GESTIS, International Limit Values.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Ausgabe. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte geben für den sicheren Umgang, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung sowie Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und können nicht als eine Garantie oder Qualitätsspezifikation angesehen werden. Die Informationen beziehen sich auf das Produkt, wie es in Verkehr gebracht wird. Die Informationen sind möglicherweise nicht zutreffend, wenn das Produkt in Kombination mit anderem Material oder in einem Prozess verwendet wird, außer dies wird im Text explizit angegeben

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS